

## D. Anträge Parteiintern

### D.3.1 Ersetzungsantrag zu D.3

#### Änderung der Landessatzung § 17 – Anzahl der StellvertreterInnen

Einreicher: Jens Matthis

#### Beschlussvorschlag:

---

Der Parteitag beschließt, die folgende Änderung der Landessatzung im § 17:

#### § 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes (Vorschlag)

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) **einer, einem oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,**
  - b) **einer, einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,**
  - c) der Landesgeschäftsführerin oder dem Landesgeschäftsführer,
  - d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister,
  - e) **gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgabenbereichen und**
  - f) weiteren Mitgliedern.
- (2) Die **Größe und** genaue Zusammensetzung **des Landesvorstandes** bestimmt der Landesparteitag. Sollen **Größe oder** Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.

#### Zum Vergleich (bisherige Satzung):

#### § 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) *Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:*
- a) *zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder*
  - b) *einer oder einem Landesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und*
  - c) *der Landesgeschäftsführerin oder dem Landesgeschäftsführer,*
  - d) *der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister und*
  - e) *elf bis neunzehn weiteren Mitgliedern.*
- (2) *Die genaue Zusammensetzung bestimmt der Landesparteitag. Soll die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.*
- 

#### Begründung:

Es ist völlig normal, dass sich die Vorstellungen über die richtige Größe und die genaue Zusammensetzung eines Landesvorstandes (Doppelspitze, Zahl der StellvertreterInnen, besondere SprecherInnenbereiche usw.) im Verlauf der Zeit und unter unterschiedlichen politischen Konstellationen wandeln.

Der vorliegende Alternativvorschlag will erreichen, dass die jeweils für notwendig erachteten Veränderungen prinzipiell ohne ständige Satzungsänderungen möglich sind, da sich eine Satzung möglichst durch hohe Beständigkeit auszeichnen sollte.

Einer willkürlichen Veränderung des Landesvorstandes in Anbetracht der Bewerbungslage wird durch den (präzisierten) Punkt 2 weiterhin hinreichend vorgebeugt. Die Übergangsbestimmungen für die kommende Wahlperiode in § 46 Landessatzung (insbes. Pkt. 3 und 5) werden dadurch nicht berührt.

**Entscheidung des Parteitages**

**Angenommen:**       •       **Abgelehnt:**   •

Überwiesen an \_\_\_\_\_

Stimmen dafür: \_\_\_\_\_ dagegen: \_\_\_\_\_ Enthaltungen: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_